

## **Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenz (gem. §83 GuKG)**

Der Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenz umfasst die Durchführung folgender Aufgaben:

### **A. Mitwirkung an Pflegemaßnahmen:**

1. Mitwirkung beim Pflege-Assessment,
2. Beobachtung des Gesundheitszustandes,
3. Durchführung der ihnen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordneten Pflegemaßnahmen,
4. Information, Kommunikation und Begleitung,
5. Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden.

### **B. Das Handeln in Notfällen umfasst:**

1. Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen (z.B. Sturzgeschehen, Hypoglykämie, Krisensituationen) und
2. Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen (Basic Life Support [BLS] gemäß ERC-Richtlinie), solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere
  - a) manuelle Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen,
  - b) Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten sowie
  - c) Verabreichung von Sauerstoff.

### **C. Die Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie umfasst:**

1. Verabreichung von lokal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
2. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
3. standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),
4. Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
5. Durchführung von Klistieren, Darmeinläufen und -spülungen,
6. Anlegen von Wickeln, Bandagen und Verbänden,
7. Durchführung von Sondenernährung bei liegender Magensonde,
8. Mobilisation und Absaugen von Bronchialsekret in stabilen Pflegesituationen,
9. Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen) sowie
10. einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen.

Hinweis: gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, § 97 ist für die Aufnahme in die Ausbildung Pflegeassistenz grundsätzlich eine absolvierte berufliche Erstausbildung notwendig.